

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Städt. Gymnasiums Bad Laasphe". Der Verein ist am 28.11.1988 unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Berleburg eingetragen worden.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Laasphe.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2 Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Bad Laasphe zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in ihrer Einrichtung Städt. Gymnasium Bad Laasphe.
- 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Schule und Schülern
 - Aufrechterhaltung und Pflege der Kontakte zwischen Schule und ehemaligen Schülern
 - Beschaffung von Unterrichtsmitteln
 - Förderung von schulischen Veranstaltungen
 - Unterstützung der Schule bei der Wahrnehmung schulischer Interessen
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der diese Satzung anerkennt. Juristische Personen, Körperschaften und Vereine können auch Mitglieder werden.
- 2 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung.
- 3 Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4 Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder durch Streichung aus der Mitgliederliste enden.
Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten ausgleicht.

§ 4 Organe des Vereins

- 1 Die Mitgliederversammlung legt den Rahmen der Vereinstätigkeit fest, wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer und entscheidet über die Entlastung. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln gemäß § 26 BGB zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und drei Beisitzern, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Im erweiterten Vorstand sind die Eltern, die ehemaligen Schüler und die Lehrer vertreten. Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gem. § 2. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zu den Sitzungen, in denen über die Verwendung der Geldmittel entschieden wird, werden der Schulleiter und der Schülersprecher eingeladen.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein Beschluss über eine Änderung der Satzung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Auflösung des Vereins

- 1 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich, die wiederum nur mit einer Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen können.
- 2 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Laasphe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.5.1988 beschlossen. Sie ersetzt die in der Gründungsversammlung des Vereins am 14.10.1987 beschlossene vorläufige Satzung.

§ 1, Abs.3 wurde in der Mitgliederversammlung am 11.6.1990 geändert.

§ 2, Abs.1 und 2, § 3, Abs.4, § 6, Abs.3 wurden in der Mitgliederversammlung am 17.11.2009 geändert.